

Whitepaper; 28. April 2023



Sperrprozess bei Haushaltskunden mit Sonderverträgen (wegen Nichtzahlung) - befristete Gleichstellung mit Grundversorgung

von RAin Anna Dieckmann

1. Hintergrund

Für Strom- und Gaskunden (Haushaltskunden - HHK) in der Grundversorgung ergeben sich Vorgaben zur Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) insbesondere aus § 19 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) / Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Sofern Lieferanten in ihre Sonderverträge für HHK diese Regelungen nicht mit einbezogen haben, galten die (strengen, umfassenden) Vorgaben der Grundversorgungsverordnungen für diese Kunden nicht.

Im Zuge der Einführung des Strompreisbremsengesetzes wurden nicht nur die Vorgaben in § 19 Strom- / GasGVV weiter konkretisiert, sondern auch auf Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung übertragen, indem entsprechende Vorgaben ins EnWG aufgenommen wurden. Der neu eingeführte § 118b EnWG enthält befristete Sonderregelungen für Energielieferverträge mit HHK außerhalb der Grundversorgung bei Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung. Aufgrund dessen sind nun von sämtlichen Lieferanten von HHK - und nicht mehr nur von den Grundversorgern - die umfangreichen Vorgaben zur Sperrung einzuhalten. Die Anwendbarkeit des § 118b EnWG soll zunächst bis zum Ablauf des 30.04.2024 gelten.

2. § 118b EnWG - Überblick der Sperrvoraussetzungen

Energielieferanten, die bisher keinen den Grundversorgungsverordnungen entsprechenden Sperrprozess in ihren Abläufen etabliert hatten, müssen seit dem 24.12.2022 eine Vielzahl von Vorgaben berücksichtigen, wenn sie die Unterbrechung der Energielieferung ihrer HHK **wegen Nichtzahlung** beabsichtigen. Für andere Sperrgründe gilt § 118b EnWG nach dem eindeutigen Wortlaut nicht.

Folgende Voraussetzungen, die nur stichpunktartig und vereinfacht dargestellt werden, sind nach § 118b EnWG einzuhalten:

Sperrgrund

- Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung
- Höhe des Betrages: Unterbrechung nur zulässig, wenn HHK nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist

1. mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermo-

nat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder

2. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung.

Der Zahlungsverzug des HHK muss **zusätzlich** mindestens 100,00 Euro betragen.

Unterbrechungsandrohung

- Unterbrechung nach vorheriger Androhung (*vier Wochen vorher*)
- Unterbrechungsandrohung kann i.d.R. mit Mahnung verbunden werden
- zeitgleiche Information mit Androhung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung (*in Textform / Möglichkeiten dürfen keine Mehrkosten für HHK verursachen / Beispiele in § 118b Abs. 5 EnWG enthalten*)
- Hinweis auf die Pflicht des Energielieferanten, dem HHK auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung (hierzu siehe unten) anzubieten
- Übersendung eines standardisierten Antwortformulars, mit dem der HHK die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann

Unterbrechungsankündigung

- Ankündigung über Beginn der Unterbrechung acht Werktage im Voraus (*briefliche Mitteilung / zusätzlich nach Möglichkeit auf elektronischem Wege in Textform / in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise Hinweis auf Unterbrechungsgrund sowie auf voraussichtliche Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Energielieferung*)

Abwendungsvereinbarung

- Verpflichtung, dem betroffenen HHK im Falle eines Verlangens innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Unterbrechungsankündigung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten (*in Textform*)
- Zwingender Inhalt der Abwendungsvereinbarung:
 1. Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der ermittelten Zahlungsrückstände sowie

2. Verpflichtung des Energielieferanten zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem HHK vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt, und

3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

- HHK hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen erheben zu können (*in Textform*)
- Unterbrechung unzulässig, wenn HHK die Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform annimmt
- Aussetzungsverlangen des HHK

*Während des Zeitraums, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, kann HHK eine Aussetzung der Verpflichtungen zur Tilgung der bereits aufgelaufenen Zahlungsrückstände hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der HHK den Energielieferanten **vor Beginn** des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle eines Verlangens auf Aussetzung verlängert sich der vorab für die Tilgung festgelegte Zeitraum entsprechend.*

3. Sperrung

Schließt der HHK keine solche Abwendungsvereinbarung mit dem Lieferanten ab oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dieser nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen. In der zweiten Variante hat er hierbei wiederum eine Ankündigungsfrist von acht Werktagen einzuhalten.

4. Wiederherstellung der Energielieferung

Der Lieferant hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der HHK die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Dabei muss die pauschale Berechnung einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des HHK ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem HHK zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalie-

rung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten (siehe § 118b Abs. 9 EnWG).

5. Fazit

§ 118b EnWG ist (zunächst) bis zum Ablauf des 30.04.2024 zwingend anzuwenden. Für die Dauer seiner Gültigkeit hat dies zur Folge, dass (abweichende) vertraglich vereinbarte Sperrvorgaben keine Anwendung finden (vgl. § 118b Abs. 1 EnWG).

Für Lieferanten, die nicht zugleich Grundversorger sind, dürften die für sie neuen Vorgaben zu Versorgungsunterbrechungen zu erheblichem Mehraufwand führen. Viele der dargestellten Sperrvoraussetzungen enthalten noch (weitere) detaillierte Vorgaben, die bei der Abwicklung bzw. Ausgestaltung der entsprechenden Dokumente zu berücksichtigen sind.

Grundversorger müssen ihren Sperrprozess für grundversorgte Kunden auf HHK, die im Rahmen von Sonderverträgen beliefert werden, entsprechend übertragen, sofern dies nicht ohnehin schon geschieht.

Sprechen Sie uns an

Die Umsetzung solch umfassender Vorgaben wie aus § 118b EnWG ist nicht immer ganz einfach, im ohnehin schon herausfordernden Alltagsgeschäft umzusetzen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen zu diesem oder auch zu anderen Themen mit uns Kontakt aufnehmen.

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO.changing energy.

Rechtsanwälte Achterwinter
ESW ENERKO Wirtschaftsberatung GmbH
0211 / 530 660 0
anna.dieckmann@achterwinter.de

Stand 28. April 2023